

ist die Ablösung dieser Capitalien ein reiner Verlust, denn das Capital verschwindet. Eben so wenig kann ich gelten lassen, daß, weil gegenwärtig der Zinsfuß zu 4 und $4\frac{1}{2}$ Procent steht, ich mich mit einer niedrigeren Capitalisirung, als dem 25fachen Betrage begnügen könne und müsse. Erstlich muß man hier auf den Zinsfuß in einer längern Zeit sehen und nicht vergessen, daß der Zinsfuß auch 3 und $3\frac{1}{2}$ Procent gestanden hat. Es darf also nur ein durchschnittlicher Zinsfuß einer längern Zeitperiode zu Grunde gelegt werden, und dieser weist nach, daß eine Capitalisirung zu einem 25fachen Betrage die richtige ist. Uebrigens muß ich durchaus läugnen, daß ein berechtigter Grundbesitzer, wenn er das Capital für die Rente in die Hände bekommt, das Capital zu $4\frac{1}{2}$ Procent ausleihen könne. Wir werden keine Capitalien auszuleihen haben, und wenn wir es auch haben, so werden wir nicht $4\frac{1}{2}$ Procent dafür bekommen. Was würde man dazu sagen, wenn Einer einen $4\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldschein von der neuen Anleihe in der Hand hätte, und der Staat zöge ihm 10 Procent von den Zinsen ab, capitalisirte dann die verringerte Rente und bezahlte uns nur den 18fachen Betrag? Dies ist hier ganz dasselbe Verhältniß! Findet ein Berechtigter den Satz der 25fachen Capitalisirung zu hoch, was hindert ihn denn billiger abzulösen? Er kann ja nur eine 20fache oder ja auch nur eine 18fache Capitalisirung den Verpflichteten zugestehen, ganz wie er will; aber er zwingt nur nicht Andere, welche eine solche Ablösung nicht für rathsam halten, dieselbe Ablösung einzugehen, die er eingehen will. Manche Renten sind allerdings in ihrer rechtlichen Begründung unsicher, manche in ihrer Erhebung schwierig, aber nicht alle; manche sind vollkommen rechtlich begründet, manche so gut, daß mir 4 Thaler Rente unbedingt 100 Thaler werth sind. Also warum will man die Verschiedenheit der Verhältnisse zu einer Gleichheit machen, welche für die Begünstigteren jedenfalls eine Ungerechtigkeit sein würde? Wäre der Antrag des Herrn v. Waidorf aus der zweiten Kammer gekommen, oder bei dem Vereinigungsverfahren entstanden, nun, so ließe sich am Ende allenfalls darüber hinwegkommen; aber wenn er aus unserer Kammer kommt, so wird die zweite Kammer diesen Antrag nicht annehmen, sondern niedrigere Vorschläge machen, und dann kommen wir zu der herabsteigenden Stufenleiter, die wir durch ein „Bis hierher und nicht weiter“ nicht aufhalten können. Aus der zweiten Kammer hätte ein solcher Antrag kommen können, allein die Deputation konnte ihn nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung nicht machen.

v. Erdmannsdorf: Wenn der geehrte Sprecher vor mir erstlich gezweifelt hat, daß es für den Berechtigten ein Vortheil sei, ein Capital in die Hände zu bekommen, auf das man früher nicht zu rechnen Ursache hatte, und er führte an, daß die Ansichten darüber verschieden sein könnten, so räume ich ihm das ein, weil ich eben sehe, daß seine Ansicht von der meinigen verschieden ist. Ich glaube aber doch, daß allerdings dies ein großer Vortheil ist. Wer aber diesen Vortheil nicht

zu schätzen weiß, wer mehr Werth darauf legt, sicher eingehende Zinsen zu haben, der kann ja das Capital sofort wieder nutzbar anlegen. Ich muß dem geehrten Sprecher einräumen, daß das Capital für den Gutsbesitzer nicht allein deshalb vortheilhaft ist, weil der Gutsbesitzer mit einem Capital, das er in die Hände bekommt, eine Schuld abtragen kann; denn wenn die Renten richtig eingehen, so kann er auch die Zinsen des schuldigen Capitals richtig bezahlen; aber es giebt doch Zeiten, wo es von unendlichem Vortheil ist, ein Capital flüssig machen zu können, und ich frage, ob der Grundbesitzer nicht oft in dem Falle ist, große Opfer zu bringen, um nur ein Capital flüssig zu machen, wenn es durch Zeitconjuncturen nöthig wird, ein starkes Betriebscapital in die Wirthschaft zu stecken. Wenn der geehrte Redner mir entgegenhielt, daß kein Mensch uns sagen könne, wir müßten uns mit einem 20fachen Betrage begnügen, sondern weil der 25fache Betrag der richtigere sei, so müßten wir auch darauf bestehen: so muß ich ihm dagegen bemerken, daß ich nicht gesagt habe, daß wir uns mit dem 20fachen Betrage begnügen müssen, sondern ich habe nur gerathen, sich damit zu begnügen, und gesagt, daß wir uns damit begnügen wollen. Wenn er Zweifel in die Richtigkeit meiner Rechnung gesetzt hat, und gesagt, man dürfe sich nicht dadurch täuschen lassen, daß der jetzige Zinsfuß auf $4\frac{1}{2}$ und 5 Procent stehe, denn er habe auch schon auf 3 und $3\frac{1}{2}$ Procent gestanden: so muß ich ihm darauf erwidern, daß wir das Capital, was wir durch diese Ablösung bekommen werden, zu einer Zeit bekommen werden, wo der Zinsfuß jedenfalls noch auf $4\frac{1}{2}$ Procent stehen wird; denn, meine Herren, der Illusion dürfen wir uns nicht hingeben, daß in den vier Jahren, in welchen die Ablösung realisirt werden soll, der Zinsfuß sich unter $4\frac{1}{2}$ Procent ermäßigt haben wird. Also wird es immer möglich sein, diese Ablösungscapitalien zu $4\frac{1}{2}$ Procent anzulegen; will man dies erreichen, so hat man nichts weiter zu thun, als sich bei der neuen Anleihe zu betheiligen. Wenn der geehrte Sprecher ferner mir entgegengehalten hat, es stehe mir frei, mit meinen Pflichtigen nach einem 20fachen Betrage abzulösen, man möge aber nur nicht Andere zwingen, das Gleiche zu thun, so scheint darin zu liegen, als ob er glaube, daß er es seinen Committenten gegenüber nicht verantworten könne, auf eine derartige Bedingung der Ablösung einzugehen. Ich glaube im Gegentheil, aus Rücksicht für unsere Committenten sind wir verpflichtet, derartige Bedingungen einzugehen, daß auch die zweite Kammer auf das Gesetz eingehen kann. Wenn der geehrte Sprecher meinte, mit dem „Bis hierher und nicht weiter“ würde es nicht abgethan sein, sondern wir würden stufenweise damit tiefer herabkommen, als sogar der Gesetzworschlag bezwecke, so kann ich darauf nur erwidern: das haben wir in unserer Hand. Wenn wir ernstlich sagen: bis hierher und nicht weiter, so kommen wir auch nicht weiter. Dagegen möchte ich an eine Fabel erinnern, die mir einfällt, in welcher einem gewissen Thiere Anfangs ein ziemlich großer Fisch nicht ansteht,